



FH Salzburg

An die Fachhochschule Salzburg

Zusendung der vollständigen Unterlagen
an studienberatung@fh-salzburg.ac.at

Teil 1 | vollständig auszufüllen von der*dem Antragssteller*in

Antrag auf Festlegung der notwendigen Zusatzprüfung(en)

zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für einen FH-Bachelorstudiengang

Ich beantrage die Prüfung der Zugangsvoraussetzung anhand meiner vorhandenen **einschlägigen beruflichen Qualifikation** durch die Fachhochschule Salzburg:

Angestrebter FH-Bachelorstudiengang

.....

Angaben zur Person

Name

Frühere Namen Geburtsdatum.....

E-Mail

Telefon

Hauptwohnsitz

Straße/Nr

PLZ, Ort

Staat

Adress- und Namensänderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Vorhandene einschlägige berufliche Qualifikation – Bezeichnung der Ausbildung

(z.B. Lehrabschluss Bürokauffrau/-mann, 3-jährige Fachschule für Sozialberufe, Berufsberechtigung PFA, oä)

.....

.....

Datum Abschlusszeugnis

Anlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Abschlusszeugnis(se) der absolvierten Ausbildung(en)
- Urkunde über Namensänderung

Datenschutz

1. Zweck der Datenverarbeitung, Datenkategorien und Speicherdauer

Mit Abgabe dieses Antrages auf Festlegung der notwendigen Zusatzprüfung(en) eines ausländischen Studienabschlusses nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihre personenbezogenen Daten von der Fachhochschule (FH) Salzburg GmbH, Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, als Verantwortliche im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verarbeitet werden. Für die Bearbeitung und organisatorische Durchführung Ihres Antrages auf Festlegung der notwendigen Zusatzprüfung(en) werden Ihre personenbezogenen Daten von der FH Salzburg GmbH zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO verarbeitet. Im Falle des nicht vollständigen Einbringens eines Antrages auf Festlegung der notwendigen Zusatzprüfung(en) werden Ihre personenbezogenen Daten nach drei Jahren gelöscht. Ebenso werden die personenbezogenen Daten von Antragsteller*innen gelöscht, mit denen 3 Jahre kein Kontakt betreffend die Festlegung bzw. Abwicklung von Zusatzprüfungen mehr bestand.

2. Betroffenenrechte

Es bestehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der Daten, Widerspruch und Datenübertragbarkeit, die bei folgenden Kontakten geltend gemacht werden können:

Bei allgemeinen Fragen und Anliegen zum Thema Datenschutz steht Ihnen der*die Datenschutzbeauftragte der FH Salzburg GmbH, Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel: +43-(0)50-2211-0, E-Mail: datenschutz@fh-salzburg.ac.at zur Verfügung.

Es besteht das Recht, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at als Aufsichtsbehörde bzw bei der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde (zB des Wohnsitz- bzw Arbeitsortes) eine Beschwerde gegen die Datenverarbeitung zu erheben.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht sowie alle geforderten Nachweise in digitaler Form angefügt habe:

Ort, Datum

Unterschrift der*des Antragssteller*in

Entscheidung
über den Antrag auf Festlegung der notwendigen Zusatzprüfung(en)
zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für einen FH-Bachelorstudiengang

.....

gestellt von, in/am

durch die Studiengangsleitung (Name)

Dem Antrag wird gemäß § 4 Abs 4, 7 und 8 des Fachhochschulgesetzes (FHG):

- stattgegeben
- nicht stattgegeben, aufgrund

.....

Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten FH-Bachelorstudiengang ist/sind zur vorhandenen einschlägigen beruflichen Qualifikation folgende Zusatzprüfung(en) laut STG-Akkreditierungsantrag abzulegen:

- Deutsch (Aufsatz über ein allgemeines Thema)
- Englisch 1
- Englisch 2
- Mathematik 1
- Mathematik 1+2
- Physik
- Biologie

Die Frist für den Nachweis genannter Zusatzprüfung(en) ist laut STG-Akkreditierungsantrag:

- bis 31.10. des ersten Studienjahres (bei Studienbeginn im Wintersemester)
- vor Eintritt in das 2. Studienjahr
- ausschließlich für EBN-W (Evidence-based Nursing): vor Eintritt in das 6. Semester

Die Zusatzprüfungen und die dafür erforderlichen Qualifikationen können gemäß § 4 Abs 8 FHG an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderempfänger anerkannt sind, an staatlich organisierten Lehrgängen, an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht oder an Einrichtungen, die FH-Studiengänge durchführen, abgelegt werden. Die Entscheidung ist drei Jahre ab Unterschrift der Studiengangsleitung gültig. Gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung ist gemäß § 10 Abs 6 FHG eine Beschwerde an das Fachhochschulkollegium der Fachhochschule Salzburg möglich.

Ort, Datum

Unterschrift der Studiengangsleitung

Gültig nur mit Unterschrift der Studiengangsleitung